



Annahmeformular

Vorname

Name

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Telefon-/Handynummer

E-Mail-Adresse

Zahlungsinformationen¹

- Überlasse ich Zweiti Chance
- Preisliste wird ausgefüllt

- Ich möchte schnell verkaufen
- Ich kann mir Zeit lassen

Preisgestaltung

Verkaufshorizont²

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Unterschrift Zweiti Chance

¹ TWINT oder Bankverbindung/IBAN möglich

² wenn Sie Ihre Artikel schnell verkaufen möchten, wählen Sie tiefere Preise. Bei höheren Preisen kann die Laufzeit mehrere Wochen bis Monate dauern.



Artikel und Preisliste

Wenn Sie die Preise selbst bestimmen möchten, benötigen wir eine vollständige Liste mit allen Artikeln und deren Preise. Sonst reicht ein Eintrag mit der Art, Anzahl und einem grob geschätzten Warenwert der Artikel. *Beispiel: PS4 Games, 10x, CHF 100.– oder Diverses, ca. 20 Stk., CHF 50 bis 100.–*

Name/Art	Anzahl	Preis ¹
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>

¹ Wenn Sie nicht wissen, wie hoch der Preis sein sollte oder wir merken, dass es schwierig werden könnte, den Artikel zu diesem Preis zu verkaufen, melden wir uns bei Ihnen und unterstützen Sie bei der Preisgestaltung.

Kommissionsvertrag

1. Der/die Kommittent:in (nachfolgend Kommittent genannt) überlässt Zweit Chance Sandra Jakob (nachfolgend Zweit Chance genannt) seine Artikel in Kommission, zum Zweck des Verkaufs an Dritte, ab heute für 12 Monate. Zweit Chance ist durch den Kommittent bevollmächtigt, die nachstehenden Artikel in deren Namen zu verkaufen.

2. Der Kommittent bestätigt durch Unterzeichnung des Kommissionsvertrags die Korrektheit und Vollständigkeit seiner persönlichen Angaben (z.B. Adresse/Telefonnr.) sowie auch die Angaben zu den Artikeln (z.B. Echtheit von Markenartikeln, Designertaschen, etc.). Zudem bestätigt er, rechtmässiger Eigentümer der übergebenen Ware zu sein (keine gestohlene/illegale Ware).

3. Zweit Chance behält die Artikel während dieser Zeit in den Lagerräumlichkeiten und bietet diese Dritten (hauptsächlich per Online Shop) zum Kauf an.

4. Die Preisgestaltung wird gemeinsam besprochen und auf der Preisliste festgehalten. Zweit Chance hält sich an den Mindestpreis und weicht von diesem nicht ohne mündliche oder schriftliche Einwilligung des Kommittenten ab. Zweit Chance behält sich das Recht vor, Preise nach oben anzupassen, um höhere Gewinne zu erzielen.

5. Bei einem erfolgreichen Verkauf verteilt sich die Provision (nach Abzug der Plattformgebühren von 10 %) wie folgt:

Verkaufspreis von CHF 10.– bis CHF 500.– : 50 % für den Kommittenten

Verkaufspreis von CHF 500.– bis CHF 1000.– : 70 % für den Kommittenten

Verkaufspreis ab CHF 1000.– : 80 % für den Kommittenten

(Artikel mit einem Warenwert unter CHF 10.- können nach Absprache abgegeben werden, es kann jedoch keine Provision dafür ausbezahlt werden.)

6. Kann die Ware innerhalb der unter Ziffer 1 vereinbarten Periode (12 Monate) nicht verkauft werden, nimmt Zweit Chance Kontakt per E-Mail oder Telefon/SMS mit dem Kommittenten auf. Bei gegenseitigem Einverständnis besteht die Möglichkeit, die Verkaufsperiode um weitere 12 Monate zu verlängern. Möchte der Kommittent die Verkaufsperiode nicht verlängern, ist er verpflichtet, die Ware zeitnah wieder abzuholen. Eine Entsorgung der Ware durch Zweit Chance ist bei gegenseitigem Einverständnis und Übernahme allfälliger Entsorgungskosten möglich. Die Kosten werden dem Kommittenten von der Provision abgezogen oder in Rechnung gestellt.

Kann die Kommissionärin den Kommittenten nach Ablauf wegen Adress-, oder Telefonnummernänderung nicht mehr erreichen, räumen wir Ihnen noch eine Frist von 2 Monaten ein. Falls sich der Kommittent nach dieser Frist nicht meldet, geht die Ware als Eigentum an die Kommissionärin über. Dasselbe gilt bei der Auszahlung der vertraglich vereinbarten Kommissionssumme.

7. Die Pflicht von Zweit Chance beschränkt sich auf den sorgfältigen Umgang mit der ihr zur Verfügung gestellten Kommissionsware, die Betreuung der potentiellen Kunden, und die Auszahlung der vereinbarten Provision an den Kommittenten.

8. Der Kommittent bleibt bis zum Abverkauf an einen Dritten, Eigentümer der Ware.

9. Die Artikel werden Zweit Chance im gereinigten, funktionsfähigen Zustand übergeben. Sollte eine Nachreinigung nötig sein, wird diese pauschal mit CHF 5.- pro Artikel in Rechnung gestellt oder von der Provision abgezogen.

10. Ansonsten gelten die Bestimmungen über die Kommission gemäss OR Art. 425ff. Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Gerichtsstand Zürich.

11. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir aus zeitlichen und administrativen Gründen während der Laufzeit keine Angaben über die Nachfrage der von Ihnen angebotenen Artikel machen können.